

EINGEGANGEN 07. April 2014

Postgasse 68  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Nationale Kommission  
zur Verhütung von Folter (NKVF)  
Bundesrain 20  
3003 Bern

2. April 2014

RRB-Nr.: 448/2014  
Direktion: Polizei- und Militärdirektion  
Unser Zeichen: 2014.0436 / Hi  
Ihr Zeichen: NKVF  
Klassifizierung: nicht klassifiziert



## **Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über ihren Besuch im Massnahmenzentrum St. Johannsen**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht vom 9. Januar 2014 über den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im Massnahmenzentrum St. Johannsen (MSTJ) vom 4. bis 5. September 2013. Ebenfalls danken wir für die gewährte Fristerstreckung.

Er ist erfreut, dass die Delegation der NKVF das MSTJ als eine gut funktionierende Institution erlebt hat und deren Grundgedanke, den Massnahmenvollzug so offen wie möglich zu gestalten, um die Resozialisierung von Straftätern zu fördern, von der NKVF vorbehaltlos begrüsst wird. Gerne nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis, dass das MSTJ nach Einschätzung der NKVF mit seiner Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Reintegration von massnahmebedürftigen Straftätern leistet. Der Regierungsrat nimmt sodann erfreut zur Kenntnis, dass die Delegation einen zuvorkommenden Empfang von Seiten der Leitung des MSTJ erlebte, dass zahlreiche Mitarbeitende aller Stufen und Bereiche jederzeit kompetent und freundlich zur Verfügung standen und dass alle Fragen der Delegation ausführlich, vollständig und transparent beantwortet worden sind. Zudem schien es die Delegation zu schätzen, dass bereits vor Beginn und während des Besuchs umfassende Unterlagen über das MSTJ zur Verfügung gestellt worden waren.

Die inhaltlichen Bemerkungen des Regierungsrates zum Bericht vom 9. Januar 2014 sind im Anhang zu diesem Schreiben dargestellt.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass das erhöhte Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung das MSTJ vor neue Herausforderungen stellt. Der Regierungsrat und das zuständige Fachamt für Freiheitsentzug und Betreuung sind sehr daran interessiert, dass die therapeutischen Fortschritte weiterhin verantwortungsvoll vollzogen werden können.

Abschliessend möchte der Regierungsrat der NKVF erneut für die angenehme Zusammenarbeit und ihre konstruktiven Feststellungen danken.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Beilagen

- Detaillierte Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht vom 9. Januar 2014 (Anhang)

Verteiler

- Polizei- und Militärdirektion

## Anhang

Zum Bericht der NKVF vom 9. Januar 2014 im MSTJ vom 4. bis 5. September 2013 nimmt der Regierungsrat gerne nachfolgend detailliert Stellung. Die aufgeführten Randziffern beziehen sich auf die Nummerierung im Bericht der NKVF vom 9. Januar 2014.

### a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

13. Der Regierungsrat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Delegation während ihres Besuches weder Behauptungen noch Informationen betreffend Misshandlungen und / oder schlechter Behandlung der Insassen durch das Personal zugetragen worden ist. Zufrieden ist der Regierungsrat über den Eindruck der Delegation, dass der Umgang mit den Insassen respektvoll und zuvorkommend sei. Sehr positiv sieht der Regierungsrat zudem die Kenntnissnahme der Delegation, dass es in den letzten 16 Jahren keinen Zwischenfall gegeben habe, der eine Intervention mit physischer Gewalt durch Sicherheitsbeamte erfordert hätte.

### b. Körperdurchsuchungen

14. Die Delegation bemängelte, dass sich die Insassen bei Leibesvisitationen vollständig entkleiden müssten, wobei sie aber nicht berührt werden. Auch wenn der NKVF diesbezüglich keine Beschwerden zugetragen worden seien, empfehle sich standardgemäss, die Leibesvisitationen in zwei Phasen durchzuführen und die Hausordnung dahingehend zu ändern.

Im MSTJ besteht bereits heute die Praxis, dass sich Eingewiesene bei Leibesvisitationen nur in bestimmten, sicherheitsrelevanten Fällen vollständig entkleiden müssen (Zwei-Phasen-Modell). Die Hausordnung (HO MSTJ) muss nicht abgeändert werden, weil lediglich von einer „oberflächliche Leibesvisitation durch männliches Personal“ die Rede ist und das vollständige Entkleiden nicht ausdrücklich erwähnt wird (Ziffer 16.2 HO MSTJ).

### c. Materielle Haftbedingungen-Infrastruktur

15. bis Ziffer 20.: Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen und nimmt gerne zur Kenntnis, dass die NKVF die Haftbedingungen in der BeoT und in den offen geführten Abteilungen generell als gut beurteilt.

### d. Konzept des Massnahmenvollzugs

21. bis Ziffer 24.: Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen. Das Drei-Säulen-Konzept (Arbeit, Soziotherapie, psychiatrisch/psychologische Betreuung) hat sich sehr bewährt. Gerne nimmt der Regierungsrat die Anregung der NKVF auf, Sicherheitsfragen im Massnahmenkonzept und damit auf der Leitungsebene gebührend Geltung einzuräumen.

**e. Haftregime**

25. bis Ziffer 28.: Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen.
29. Die NKVF stellt in ihrem Bericht fest, dass sämtliche Transfers und Zuführungen betreffend die in die BeoT Eingewiesenen innerhalb des MST unter Zuhilfenahme von Handschellen erfolgten. Sie sei allerdings der Auffassung, dass der Sicherheit durch den neu einzurichtenden Zaun und die Begleitung durch das Sicherheitspersonal genügend Rechnung getragen werde und folglich von einer zusätzlichen Fesselung bei internen Zuführungen abgesehen werden könne.

Die BeoT ist eine geschlossene Station. Sie dient der Klärung, ob ein Eingewiesener für den offenen Bereich des MSTJ geeignet ist. Weil der innere Ring nur zu bestimmten Zeiten geschlossen ist und einige Wege durch noch offenere Areale führen, sind Handschellen für Eingewiesene der BeoT nach Erachten des Regierungsrats weiterhin gerechtfertigt.

30. und Ziffer 31.: Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF.

**f. Disziplinarregime und Sanktionen**

32. Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen.
33. Disziplinarmaßnahmen werden gestützt auf Art. 75 ff. des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) und auf Art. 123 ff. der Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV) verfügt. Disziplinarische Sanktionen reichen vom schriftlichen Verweis, über die Auferlegung von zusätzlichen Freiheitsbeschränkungen, die Einschliessung bis zu 21 Tagen bis hin zum Disziplinararrest von 21 Tagen. Die NKVF stellt fest, dass 2011 nur 11 Sanktionen (20 Sanktionen im 2012 und 25 Sanktionen im 2013) verfügt worden sind. Die NKVF empfiehlt, die Dauer des Arrests gesetzlich auf maximal 14 Tage zu beschränken.

Bei der Anwendung des Disziplinarregimes richtet sich das MSTJ nach den kantonalgesetzlichen Vorgaben. Die Empfehlung der NKVF wird im Rahmen eines Projektauftrags des Amtsvorstehers des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB) betreffend Harmonisierung des Sanktionierungs-Prozesses und im Hinblick auf eine nächste Revision des SMVG respektive der SMVV geprüft werden. Der Regierungsrat erachtet die derzeitige Ausgestaltung der Disziplinarmaßnahmen als in sich schlüssig, praktikabel und verhältnismässig.

34. Die NKVF empfiehlt, die rechtlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene dahingehend anzupassen, dass sämtliche in Art. 91 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) aufgeführten Disziplinarsanktionen zur Anwendung kommen sollten.

Auch diese Empfehlung der NKVF wird im Rahmen eines Projektauftrags des Amtsvorstehers des Amtes FB betreffend Harmonisierung des Sanktionierungs-Prozesses und im

Hinblick auf eine nächste Revision des SMVG respektive der SMVV geprüft werden. Der Regierungsrat erachtet die derzeitige Ausgestaltung der Disziplinar massnahmen als in sich schlüssig, praktikabel und verhältnismässig.

35. Die NKVF stellt fest, dass das Disziplinarwesen gestützt auf die kantonalgesetzlichen Grundlagen in der Hausordnung des MSTJ unter Ziff. 17 konkretisiert wird. Im Anhang der Hausordnung befindet sich zusätzlich eine Disziplinarordnung. Die beiden Erlasse seien in verschiedener Hinsicht nicht stimmig und schafften Unklarheiten bezüglich der Kompetenzen zum Erlass von Disziplinarverfügungen. Die NKVF empfiehlt, das Disziplinarwesen in der Hausordnung abschliessend zu regeln.

Diese Empfehlung der NKVF wird im Rahmen der regelmässigen Revision der Hausordnung des MSTJ geprüft werden.

36. Die NKVF stellt fest, dass gestützt auf Ziff. 17.1 der Hausordnung und Ziff. 5 der Disziplinarordnung spezielle Sicherungs- und Schutzmassnahmen bei Selbst- oder Fremdgefährdung verhängt werden können. Schutz- und Sicherungsmassnahmen setzen keine disziplinarische Verfehlung voraus, weshalb die Regelung derselben nicht unter dem Titel Disziplinar massnahmen erfolgen sollte. Die NKVF empfiehlt zu regeln, in welchen Räumlichkeiten und unter welchen Bedingungen diese Schutz- und Sicherheitsmassnahmen zu vollziehen sind.

Das MSTJ nimmt diese Empfehlung auf und wird seine Hausordnung entsprechend überarbeiten.

37. Die NKVF empfiehlt, die Vorlage der zu überarbeiten und darauf zu achten, dass die in den rechtlichen Bestimmungen vorgesehen Schritte eingehalten und auch entsprechend dokumentiert werden.

Diese Empfehlung der NKVF wird im Rahmen eines Projektauftrags des Amtsvorstehers des Amts FB betreffend Harmonisierung des Sanktionierungs-Prozesses geprüft werden.

#### **g. Psychiatrische Behandlungen**

38. bis Ziffer 40.: Die NKVF stellt fest, dass die Eingewiesenen an Einzel- und Gruppentherapiegesprächen teilnehmen, welche in der Regel einmal wöchentlich während 50 Minuten stattfinden. Das übrige Therapieprogramm richte sich nach den Bedürfnissen des einzelnen Insassen. Vor dem Hintergrund, dass die therapeutische Behandlung einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Legalprognose eines Eingewiesenen darstelle, sei die NKVF der Ansicht, dass die Frequenz der Einzeltherapie noch erhöht werden könnte.

Das MSTJ strebt wöchentliche Einzeltherapiesitzungen für die Eingewiesenen an. Aufgrund der knappen Personalressourcen sind aber wöchentliche Einzeltherapiesitzungen nicht möglich. Das MSTJ weist aber darauf hin, dass es ein umfangreiches Gruppentherapieprogramm anbietet.

## **h. Gesundheitsdienst**

41. bis Ziffer 44.: Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen, nimmt aber gerne entgegen, dass die Qualität des Gesundheitsdienstes des MSTJ von Seiten der Insassen als gut befunden wird.

## **i. Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten**

45. bis Ziffer 49.: Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen, nimmt aber gerne entgegen, dass die Qualität des Gesundheitsdienstes des MSTJ von Seiten der Insassen als gut befunden wird.

## **j. Kontakte mit der Aussenwelt**

50. Laut NKVF können die Eingewiesenen alle zwei Wochen einen zweistündigen Besuch von Privatpersonen empfangen. Die NKVF ist der Ansicht, dass diese Regelung insbesondere für die Insassen der BeoT auch vor dem Hintergrund, dass die Urlaubsbewilligung strenger gehandhabt wird, zu restriktiv ist. Sie hat deshalb empfohlen, die Besuchsregelung zu überprüfen.

Der Regierungsrat kann gerne mitteilen, dass das MSTJ seine Besuchsregelung für Eingewiesene in die BeoT nach dem Hinweis der NKVF bereits angepasst hat. Anlässlich des Feedbackgesprächs hat die NKVF zur Kenntnis genommen, dass die Praxis diesbezüglich verbessert wurde.

51. Die NKVF stellt fest, dass die Besuche von Privatpersonen im Besucherraum stattfinden. Aus Sicherheitsgründen empfangen die Insassen der BeoT ihren Besuch in einem separaten Raum mit vergitterten Fenstern. Die Besucherräume sind spärlich und wenig freundlich eingerichtet.

Der Regierungsrat kann gerne mitteilen, dass das MSTJ in Zusammenarbeit mit dem Amt FB und dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) eine Objektstrategie in Angriff genommen hat, die dem umfassenden Renovationsbedarf des MSTJ Rechnung tragen wird. In diesem Zusammenhang werden auch die Besucherräumlichkeiten neu geprüft. Die NKVF begrüsst denn auch dieses ihr bereits angekündigte Vorhaben.

52. Laut NKVF bedauern einzelne Insassen, dass sie keine Möglichkeit hätten, sich mit ihren Freundinnen / Partnerinnen im intimen Rahmen zu treffen. Die NKVF empfiehlt, die Einrichtung eines Beziehungszimmers zu prüfen

Der Regierungsrat hält fest, dass Eingewiesene ab Progressionsstufe B von teilbegleiteten Urlauben profitieren können. Zudem bestanden bei den meisten Eingewiesenen keine Beziehungen vor ihrer Verlegung ins MSTJ. Aus diesem Grund wird kurzfristig im MSTJ kein Beziehungszimmer geplant, wohl aber in die Überlegungen der oben genannten Objektstrategie mit einbezogen. Bei der beachtlichen Anzahl von Personen im therapeutischen Setting mit Sexualdelikten ist die Frage eines Beziehungszimmers ausserdem kritisch zu hinterfragen.

53. bis Ziffer 55.: Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen.

**k. Vollzugspläne**

56. Erfreut nimmt der Regierungsrat das Lob der NKVF über die Vollzugspläne zum MSTJ zur Kenntnis.

**l. Personal**

57. Der Regierungsrat nimmt den von der NKVF vorgebrachten Handlungsbedarf und die Aufstockungsempfehlung zuhanden der kantonalen Behörden zur Kenntnis.

58. und Ziffer 59.: Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen.

**m. Sicherheit**

60. Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zu den Feststellungen der NKVF anzubringen.